



te der Fluggast wegen einer akuten Erkrankung in Spitalsbehandlung gebracht werden. „Ein Haftungstatbestand nach dem Montrealer Abkommen liegt also nicht vor. Die Erkrankung wurde auch nicht durch das Verschulden der Fluggesellschaft oder deren Angestellte ausgelöst. Es besteht daher auch nach allgemein schadenersatzrechtlichen Normen gegenüber dem Flugunternehmen kein Ersatzanspruch für die entstandenen Krankenhaus-Kosten,“ erklärt der Experte.

Und welche Kosten wären für unsere Leserin bzw. ihren Mann

bei einer Notlandung entstanden, die entweder der Pilot oder ein an Bord anwesender Arzt wegen eines medizinischen Notfalls angeordnet hätte? „Keine“, sagt die AK-Konsumentenschützerin Bettina Schrittwieser. Diese Kosten seien durch eine Versicherung der Fluglinien abgedeckt. Ein Kostenrückersatz könne nur dann verlangt werden, wenn den Fluggast ein Mitverschulden an der Notlandung trifft – was etwa bei Unfällen aufgrund starker Alkoholisierung gegeben sein kann oder bei Verletzungen im Zuge eines Raufhandels.

Für solche Fälle sollte man eine Reiseversicherung abgeschlossen haben

SINISA PISMESTROVIC,
ADOBE STOCK (3)

AFTER-SUN-PFLEGEPRODUKTE IM TEST

Nur eines von 15 war sehr gut

Französische Konsumentenschützer testeten 15 After-Sun-Produkte. Nur ein Präparat, die After-Sun-Feuchtigkeitsmilch 3 in 1 von Yves Rocher schaffte eine sehr gute Feuchtigkeitsan-

reicherung der Haut. „Das Produkt ist auch eines der wenigen, das mit identer Rezeptur in Österreich angeboten wird“, heißt es in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „Konsument“.



IM WOHNUNGSEIGENTUM

PV-Anlagen auf Siedlungsdächern

Es braucht noch immer die Zustimmung aller Miteigentümer.

Mit der jüngsten Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sollte unter anderem die Installation von Photovoltaikanlagen auf Mehrparteienhäusern als „privilegierte Änderungsmaßnahme“ erleichtert werden. Für privilegierte Maßnahmen gilt eine „Zustimmungsfiktion“, wenn die Mit- und Wohnungseigentümer und -eigentümerinnen bei Kenntnis der Maßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten einen Widerspruch erheben. Schweigen gilt demnach als Zustimmung.

„Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass jede Errichtung einer Photovoltaikanlage im Wohnungseigentum eine privilegierte Änderungsmaßnahme darstellt. Das ist aber ein Irrtum“, sagt die Grazer Rechtsanwältin Heidi Lallitsch. „Das Gesetz, Paragraph 16 Absatz 5 WEG, nennt als privilegierte Änderungsmaßnahme die Errichtung einer PV-Anlage an einem Reihnhaus oder an einem Einzelgebäude“, sagt Lallitsch. Was unter einem Einzelgebäude zu verstehen ist, gehe aus dem Gesetz nicht gleich hervor, ergebe sich aber aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur WEG- Novelle 2022. „Diese besagen, dass es sich bei einem Einzelgebäude um ein einzeln stehendes Gebäude mit einer (!) Eigentumswohnung handeln muss.“ Typische Siedlungsbauten scheiden somit aus. Hier müssen sich jene, die Photovoltaik auf dem Gemeinschaftsdach haben wollen, aktiv um die Zustimmung aller Miteigentümer bemühen. Lallitsch: „Diese Rechtsansicht stärkt auch ein aktuelles OGH-Urteil, in dem festgestellt wurde, dass eine große Photovoltaikanlage bei einer starken Beanspruchung der Dachfläche wesentliche Interessen von Miteigentümern beeinträchtigt.“